

Kostenverzeichnis für den Schlacht-Großbetrieb AS 2

Gewerblicher Schlacht-Großbetrieb AS 2

Gebührenpflichtige Tatbestände sowie Höhe der Gebühren laut Kostenverzeichnis (KVz)
vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes
vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist.

(Angabe gemäß Art. 85 Abs. 1 Buchst. a), ii) der Verordnung (EU) 2017/625
(gültig ab 01.07.2023)

Lfd. Nr. 7.IX.11/ Tarifstelle	Tierarten Gewichtsklassen	Untersuchungsgebühr € / Tier
5.2.1	Rindfleisch	
5.2.1.1	Ausgewachsene Rinder	29,10 €
5.2.1.2	Jungrinder (bis ein Jahr)	20,00 €
5.2.4	Schafe und Ziegen	
	Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
5.2.4.1	weniger als 12 kg	7,29 €
5.2.4.2	mindestens 12 kg	7,29 €
5.3.4	Landsäugetiere (Haarwild)	25,00
5.2	Bakteriologische Untersuchung einschl. Auslagen	27,50 €
5.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	14,47 €/angef. Viertelstunde
1.1 und 5.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	14,47 €/angef. Viertelstunde
1.1 und 5.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	20,00 €/Sendung
5.2	Rückstandsuntersuchung	7,50 €
5.2	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	20,00 €/Bescheinigung
10.1	BSE/TSE-Schnelltest einschl. Auslagen	26,39 €

Gleichzeitig wird das im Amtsblatt vom 29.06.2023 bekannt gemachte Kostenverzeichnis
für den Schlacht-Großbetrieb AS 1 aufgehoben.

Informationen zur Kostenerhebung für die amtlichen Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2017/625

I. Angewandte Festsetzungsmethode (vgl. Art. 85 Abs. 1 Buchst. a), i) der Verordnung (EU) 2017/625: **Berechnung** gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2017/625

II. Kostenaufschlüsselung (vgl. Art. 85 Abs. 1 Buchst. a), iii) der Verordnung (EU) 2017/625

1. Allgemeine Informationen

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Keine Gebühren werden erhoben, wenn

- es sich um Regelkontrollen handelt, die zu keinen oder insgesamt nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben und
- die Gebührenerhebung nicht in besonderen Rechtsvorschriften oder wegen besonderer Überwachungsbedürftigkeit vorgeschrieben ist. Solche Rechtsvorschriften, die die Gebührenerhebung vorschreiben, gibt es zum Beispiel für Kontrollen in Betrieben, die mit Fleisch umgehen.

Gebühren für bestimmte Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben. Rechtliche Vorgaben für die Gebührenerhebung enthalten insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 sowie das Kostengesetz und das Kostenverzeichnis.

In folgenden Bereichen sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art. 79 Verordnung (EU) 2017/625) Pflichtgebühren zu erheben:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden

Grundsätzlich sind bei der Berechnung dieser Pflichtgebühren folgende Faktoren zu berücksichtigen (Art. 81 Verordnung (EU) 2017/625:

- Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals –, das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie
- Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- Kosten für Einrichtung und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstige Nebenkosten;
- Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals;
- Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Gemäß europarechtlichen Vorgaben haben die zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden, Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Regierungen) im Bereich der europarechtlichen Pflichtgebühren ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten. Dementsprechend werden unter <https://amberg-sulzbach.de/fleischhygienegebuehren/> in der Rubrik „Kostenverzeichnisse“ neben den Kostenverzeichnissen nähere Informationen zur Festsetzung der Gebühren veröffentlicht.

Als Hilfestellung zur Anwendung des Kostenverzeichnisses hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz außerdem einen Leitfaden (siehe https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/index.htm → „Weiterführende Informationen Download“) erarbeitet.

- Im Leitfaden werden Vorgaben dazu gemacht, wie die Gebühren innerhalb der im Rahmen im Einklang mit Gemeinschaftsrecht und bayerischen Kostenrecht festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang werden auch die berücksichtigungsfähigen Kostenbestandteile aufgezählt.
- Daneben enthält der Leitfaden auch grundsätzliche Ausführungen zur Kostenpflicht von Kontrollen im Bereich des Futtermittel- und Veterinärrechts.

2. Pauschalisierung der Reisekosten

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Reisekosten gemäß Art. 81 Buchst. f bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 2 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Bei der Kalkulation wurden folgende pauschalisierte Reisekosten ermittelt:

a) Für Schlacht- und Fleischuntersuchungen

a.a) in Gewerblichen Schlachtbetrieben und den Gewerblichen Schlacht-Großbetrieben AS 1 und AS 2: 1,30 € je gewerbliche Schlachtung

Aufgrund der Erhöhung der Reisekostenentschädigung von 0,30 €/km auf 0,40 €/km mit Wirkung zum 01.07.2023 erhöhen sich Reisekostenpauschalen um **0,22 €** von **1,30 €** auf **1,52 €** je gewerbliche Schlachtung.

a.b) außerhalb von Gewerblichen Schlachtbetrieben und den Gewerblichen Schlacht-Großbetrieben AS 1 und AS 2, also bei Hausschlachtungen: 8,49 € je Schlachtung

Aufgrund der Erhöhung der Reisekostenentschädigung von 0,30 €/km auf 0,40 €/km mit Wirkung zum 01.07.2023 erhöhen sich Reisekostenpauschalen um **1,43 €** von **8,49 €** auf **9,91 €** je Hausschlachtung.

b) Für Trichinenuntersuchungen in Gewerblichen Schlachtbetrieben und den gewerblichen Schlacht-Großbetrieben AS 1 und AS 2: 0,48 € je Trichinenuntersuchung.

Aufgrund der Erhöhung der Reisekostenentschädigung von 0,30 €/km auf 0,40 €/km mit Wirkung zum 01.07.2023 erhöhen sich Reisekostenpauschalen um **0,08 €** von **0,48 €** auf **0,56 €** je gewerbliche Schlachtung.

3. Veröffentlichung, Angabe zur Identität gem. Art. 85 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EU) 2017/625

Das vorstehende und ab **01.01.2023** gültige Kostenverzeichnis wurde im Kreisamtsblatt Nr. 8 des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 17.07.2023 gemäß Art. 85 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625 veröffentlicht und kann wie in den vorstehenden allgemeinen Informationen aufgezeigt auf der Internetseite des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eingesehen werden.